

Verlagsbuchhändler, Buchdr.-Bes. und Zeitungsverleger sucht für seinen Sohn mit guter Schulbildg. u. Berecht. z. Einj.-Dienst Ausbildung als Volontär in großer Verlagsbuchh. Süddeutschlands, möglichst mit gleichzeitig. Zeitschriftenverlag. Gef. Zuschriften u. T. 6174 an Paasenstein & Bogler A.-G., Stuttgart erb.

Für d. Sohn eines Kollegen suche ich für Anfang Oktbr. Stellung in einem Verlag, möglichst in ein. pädagogischen. Suchender, der am 1. Oktober seine einjährige Dienstzeit beendet, hatte vorher in einem Sortiment gelernt und kann von seinem Chef ein vorzügliches Zeugnis aufweisen. Es wird mehr auf gute Gelegenheit z. tüchtigen Weiterbildung im Beruf als auf hohes Gehalt gesehen.
Angebote unter V. 15 erbeten.
Leipzig.
f. Volckmar.

Verlagsleiter eines bekannten belletr. Verl. in ungekünd. Stellg., beabf. sich z. 1. 10. zu verändern. Herstellg. Autoren-Korrespondenz, Vertrieb, Verkehr mit der Presse. Akadem. gebildet. Stuttgart oder München bevorzugt. Gef. Angebote mit Angabe des Gehaltes erbeten unter Z. P. 222 an Invalidentank Leipzig.

Mit dem verlagsbuchhändlerischen Verkehr, Führung der Buchhändlerkonten und der damit verbundenen Korrespondenz, sowie auch mit einf. u. dopp. Buchführung, Expeditionsarbeiten und Stenotypie bestens vertraute,
erfahrene Dame

möchte sich zum 1. Oktbr. d. J., event. früher in angenehme, dauernde Stellung verändern (vielleicht als Stütze des Chefs). Suchende hat ihre reichen praktischen Erfahrungen während einer 11jährigen Tätigkeit im elterlichen Geschäft und einer solchen 2 1/2-jährigen bei anderen Firmen erworben und legt Wert auf eine selbständige Position in kleinerem od. mittlerem Verlag.

Freundl. Angebote beliebe man unter H 2913 an d. Geschäftsstelle des B.-V. zu richten.

Junge Buchhandlungsgehilfin, mit sämtlichen Arbeiten des Sortiments durchaus vertraut, französ. und englischen Sprachkenntnissen, sucht dauernde Stellung vom 1. Oktober 1913. Nürnberg oder München bevorzugt. Gef. Angebote an die Geschäftsstelle d. Börsenvereins unter K. K. H 2912.

Ein entschieden christlicher Buchhandlungsgehilfe, 21 Jahre, mit guten Literatur- und allgemeinen Kenntnissen, sucht zum 1. Oktober oder später mögl. dauernde Stellung. Suchender ist mit sämtlichen buchhändlerischen Arbeiten aufs beste vertraut. Gefl. Angeb. sind zu richten an die Geschäftsstelle d. B.-V. u. H 2909.

Cassel — Erfurt

Junger, tüchtiger Buchhändler, 23 Jahre alt, militärfrei, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, zum 1. Okt. einen selbständigen Posten, mögl. für **Bestellbuch** und **Ladenverkehr**.

Betreffender ist gewandt im Verkehr und im Besitze guter in Univ.-Buchhandlung erworbener Sortimentskenntnisse, guter Allgemeinbildung, vorzügl. Literaturkenntn., sowie Kenntnisse der engl. und franz. Sprache.

Gef. Angebote unter R. R. 2846 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Buchhalterin,

mit allen buchhändler. Arbeiten sowie mit der doppelten Buchführung und Anfertigung der Bilanz durchaus vertr., sucht, gestützt auf Prima-Zeugnisse, Stellung, möglichst in Berlin.

Angebote unter H 2893 d. d. Geschäftsstelle des B.-V.

Für jungen Deutsch-Österreicher (15-jährig) mit besten Zeugnissen einer Bürgerschule wird eine Lehrstelle im Sortiment in Deutsch-Österreich gesucht.

Gefällige Zuschriften unter „Lehrling“ Nr. 2899 an die Geschäftsstelle des B.-V. erbeten.

Vermischte Anzeigen.



1 C Ar 55/13 Nr. 1.

Ausfertigung.

Beschluß

in Sachen

des Inhabers der Firma „Hellerauer Verlag“ Jean Jacques Hegner in Hellaerau,

Antragstellers, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Dr. Eibes, Joh. E. Lehmann und N. Walter in Dresden

gegen den Verlagsbuchhändler Erich Baron in Hellaerau bei Dresden, Antragsgegner.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, daß der Gegner, der über die erste Auflage der vom Antragsteller angefertigten Übersetzung des Buches von Paul Claudel, „Verkündigung“ mit dem Antragsteller einen Verlagsvertrag geschlossen hatte, nach dem Vergreifen dieser ersten Auflage gleichwohl dieses Buch in faksimiliertem Nachdruck rechtswidrig verbreitet und den Verkauf dieses Nachdrucks zu Schleuderpreisen öffentlich ankündigt.

Es ergeht daher folgende einstweilige Verfügung:

Dem Antragsgegner wird verboten:

1. die im Verlag der neuen Blätter in Hellaerau im Jahre 1912 erschienene erste Auflage von Paul Claudels „Verkündigung“ nach der französischen Dichtung deutsch von Hegner, zu vervielfältigen, insbesondere in faksimiliertem Druck nachzudrucken;
2. solche Nachdrucke gewerbsmäßig zu verbreiten;
3. in öffentl. Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, anzukündigen, er liefere die Verkündigung von Paul Claudel, erste Auflage, zum Preise von M. 2,25 für den kart. Band mit 40% 11/10 ohne Portoberechnung und zur Probe 2 Exemplare einmalig mit 50%.

Dem Antragsgegner werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verbote Geldstrafen bis zu 1500 M. und Haftstrafen bis zu sechs Monaten angedroht.

Über die Kosten des Verfahrens über die einstweilige Verfügung ist z. Zt. noch nicht entschieden.

Dresden, den 29. Juli 1913.

Königliches Landgericht,
1. Ferienzivilkammer.

Puchelt,
Vorf.

Ausgefertigt am 29. Juli 1913.

Der Gerichtsschreiber
des K. Landgerichts Dresden.

Barthel, Sekr.

Beglaubigt.

Rechtsanwalt Lehmann.

Erläuterung.

Eine einstweilige Verfügung ist leicht erwirkt. Jeden kann sie treffen. Die „Verkündigung“ erschien in den NEUEN BLÄTTERN als zweites bis viertes Heft der II. Folge, also im Rahmen einer Zeitschrift. Für Publikationen dieser Art ist lt. § 43 des Reichsgesetzes über das Verlagsrecht

„der Verleger in der Zahl der . . . herzustellenden Abzüge nicht beschränkt“.

Der Kommentar v. Heine-Marwitz (Guttentag'sche Sammlg. Deutscher Reichsgesetze Nr. 61, II. Aufl., S. 131) erläutert:

„Da periodische Sammelwerke nicht in Auflagen erscheinen, sondern sofort in der nötigen Zahl gedruckt und etwaige Neudrucke jedenfalls unverändert hergestellt werden, so kommt für den Verleger jede Beschränkung mit Bezug auf die Zahl der herzustellenden Abzüge in Wegfall. Daraus ergibt sich, dass die §§ 5—7, 16, 17 auf das zwischen dem Verfasser und dem Verleger eines periodischen Sammelwerkes bestehende Rechtsverhältnis keine Anwendung finden.“

Der Einspruch wird erweisen, inwieweit die einstweilige Verfügung bestehen bleibt.

Ebenfalls ungerechtfertigt ist der Vorwurf der Schleuderei. Jeder Sortimenter kann entscheiden, ob die dem Sortiment gebotenen Bedingungen, die ihm bei einem gutgehenden Werk einen guten Nutzen lassen und sein Interesse lohnen sollen, Schleuderpreisen entsprechen. Danach müsste jedem Verleger, der auf das Sortiment Rücksicht nimmt, der Vorwurf der Schleuderei gemacht werden.

VERLAG
DER NEUEN BLÄTTER
ERICH BARON
HELLERAU BEI DRESDEN.